

Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)

Vom 31. Juli 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 9.10.2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015), zuletzt geändert am 1. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 34, S. 65., v. 23. Februar 2017)

- Amtliche Lesefassung -

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 Satz 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Geschäftsweisung für Kirchenvorstände¹: Gemäß § 2 der Satzung für Kirchengemeinderäte ist diese Geschäftsweisung ebenfalls bei der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinderäte anzuwenden.

Inhaltsübersicht

- § 1 - Kirchenvermögen
- § 2 - Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 3 - Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes
- § 4 - Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand
- § 5 - Vorsitzender des Kirchenvorstandes
- § 6 - Stellvertretender Vorsitzender
- § 7 - Rendant
- § 8 - Beauftragter für die laufende Verwaltung
- § 9 - Vorbereitung der Sitzungen
- § 10 - Beratungen des Kirchenvorstandes
- § 11 - Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern
- § 12 - Nicht-öffentliche Sitzungen
- § 13 - Befangenheit von Mitgliedern
- § 14 - Amtsverschwiegenheit
- § 15 - Rechtsgeschäfte
- § 16 - Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 17 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 18 - Rechtsstreitigkeiten
- § 19 - Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 20 - Caritasmittel
- § 21 - Vollmachten
- § 22 - Sitzungsbuch und Protokoll
- § 23 - Amtssiegel des Kirchenvorstandes
- § 24 - Ausschüsse
- § 25 - Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- § 26 - Kirchengemeindeverbände
- § 27 - Schlussbestimmungen

¹ Soweit in dieser Geschäftsweisung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 1 Kirchenvermögen. (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde und das Treugut.

(2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen, insbesondere durchlaufende Gelder.

(3) Hinsichtlich des Treugutes ist die Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung) anzuwenden.

§ 2 Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder. (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl werden die Mitglieder des Kirchen-vorstandes auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie geben dabei folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren. Nach Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird allen Kirchenvorstandsmitgliedern ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung überreicht.

(2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat bestimmten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten nach deren Wahl ergänzt. Das Verzeichnis ist nach dem amtlichen Muster unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg zu übersenden.

§ 3 Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtssinn.

(2) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.

(3) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes fallen nicht

1. die Einrichtungen, Stiftungen und sonstige Vermögensteile der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind (z. B. eigene Satzung, Kuratorium),
2. das Treugut des Geistlichen.

(4) Spenden, die einem Geistlichen einer Kirchengemeinde ohne eine besondere caritative oder seelsorgerliche Zweckbestimmung übergeben worden sind, gehören nicht zum Treugut des Geistlichen, sondern fallen in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes (can. 1267 § 1 CIC). Bei Spenden, die nicht zum Treugut des Geistlichen gehören, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).

(5) Bei Vermögenswerten oder -teilen, die sich in der Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde befinden, aber nicht zum Kirchenvermögen gehören, obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur

Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zur zweckgerichteten Verwendung. Dies betrifft vor allem die Weiterleitung von überpfarrlichen Sammlungen oder den Einsatz von Treugutvermögen, z. B. zur Grabpflege Dritter.

§ 4 Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand. (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert und in gutem Zustand erhalten wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen erzbischöflichen Anordnungen und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.

(2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes,

1. ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 KVVG) nach diözesanen Formvorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchenvorstand mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchenvorstand jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten die zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung zu unterrichten;
2. mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können. Es wird auf die Bauordnung des Erzbistums Hamburg verwiesen;
3. die Arbeit des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen und mindestens einmal im Jahr eine dem Rendanten vorher nicht angekündigte Kassen-, Konten- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

§ 5 Vorsitzender des Kirchenvorstandes. (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes trägt Sorge dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammenkommt und beschließt. Dazu gehört die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen mit dem Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen.

(2) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.

(3) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenvorstandsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Kirchengemeinde in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus öffentlichen wie nicht-öffentlichen Sitzungen.

(4) Der Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern der Kirchengemeinde und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf ein anderes

Kirchenvorstandsmitglied oder einen sonstigen Dritten widerruflich übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden. Der Kirchenvorstand kann nach § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten.

§ 6 Stellvertretender Vorsitzender. (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.

(2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Rendant. (1) Der Rendant führt das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde verantwortlich nach den kirchlichen Bestimmungen. Die allgemeinen Grundsätze der inneren Kontrolle sind zu beachten.

(2) Nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode einen Rendanten, sofern die Aufgaben nicht bereits dienstvertraglich dauerhaft übertragen worden sind. Gewählt werden kann auch eine Person, die nicht dem Kirchenvorstand angehört.

§ 8 Beauftragter für die laufende Verwaltung. (1) Soweit der Kirchenvorstand gemäß § 15 Absatz 4 KVVG beschließt, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen, kann eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Aufgabenumfang und die Handlungsbefugnis schriftlich dem Beschluss des Kirchenvorstandes zugrunde liegen.

(2) Soweit ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt ist, informiert es regelmäßig den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

(3) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen. Die Erneuerung oder Erweiterung der Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9 Vorbereitung der Sitzungen. (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Absatz 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Über die Zulassung beschließt der Kirchenvorstand.

§ 10 Beratungen des Kirchenvorstandes. (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes.

(2) Zunächst werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (§ 12 Absatz 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.

(3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der amtierende Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Pastoralreferenten, Gemeindeferenten und Rendanten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist.

(5) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 11 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern. (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden, insbesondere die übrigen in der Kirchengemeinde eingesetzten Geistlichen.

(2) Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

§ 12 Nicht-öffentliche Sitzungen. (1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Ausschluss der Öffentlichkeit bezüglich einzelner Tagesordnungspunkte.

(2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Absatz 3 KVVG). Bei Grundstücksgeschäften einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten, Bauaufträgen sowie Rechtsstreitigkeiten ist eine besondere Prüfung geboten.

§ 13 Befangenheit von Mitgliedern. (1) Zu Beginn der Sitzung soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit eines Kirchenvorstandsmitglieds bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.

(2) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären. Der Kirchenvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.

(3) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Absatz 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 14 Amtsverschwiegenheit. (1) Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Absatz 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte außerhalb der zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung weitergeben.

(2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Erzbischöfliche Generalvikariat von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.

§ 15 Rechtsgeschäfte. (1) Den rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchenvorstandes und ohne Einhaltung der Form des § 15 Absatz 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 KVVG vorliegen. Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen alsbald zu informieren. Die Schriftform gemäß § 15 Absatz 1 KVVG ist einzuhalten.

§ 16 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte. Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Für einige dieser Willenserklärungen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigelegt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.

§ 17 Geschäfte der laufenden Verwaltung. (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Dasselbe gilt entsprechend für den Beauftragten nach § 8. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Im Einzelfall kann sich der Kirchenvorstand die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder ein vorgesehener Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört (§ 15 Absatz 3 KVVG).

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze von 1.500,00 € herauf- oder herabsetzen. Die Wertgrenze darf den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten. (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dieses der Kirchenvorstand unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Nr. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll. Der Abschluss eines Vergleiches bedarf nach § 16 Absatz 1 Nr. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Gericht gestellt und zugleich im Falle des Widerspruchs des Schuldners die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.

(3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen. Dem Pfarrer als rector ecclesiae obliegt die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind. Bei der Kollektenplanung hat er die Vorstellungen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zu berücksichtigen.

§ 20 Caritasmittel. Der Erzbischof kann Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von gemeindlichen Caritasmitteln erlassen.

§ 21 Vollmachten. Der Kirchenvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten widerruflich einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilen. Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert. Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.

§ 22 Sitzungsbuch und Protokollführung. (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.

(2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer in das Sitzungsbuch eingetragen und verlesen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein, unterliegt aber der Verschwiegenheit.

(3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.

(4) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten dauerhaft gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzuheften.

(5) Dem Kirchenvorstand ist es unbenommen, neben dem Sitzungsbuch ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge anzufertigen. Dieses Protokoll braucht nicht während der Sitzung angefertigt zu werden.

§ 23 Amtssiegel des Kirchenvorstandes. Der Vorsitzende führt das Amtssiegel des Kirchenvorstandes (Kirchenvorstandssiegel). Das Siegel wird unter Verantwortung des Vorsitzenden so aufbewahrt, dass es vor dem Zugriff Dritter gesichert ist. Dem stellvertretenden Vorsitzenden ist der Zugang in den Fällen zu ermöglichen, in welchen er den Vorsitzenden zu vertreten hat. Die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels ist nur dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Rahmen seiner Aufgaben dem Beauftragten nach § 8 gestattet. Dem Rendanten kann die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels für genau umschriebene Geschäftsbereiche, z. B. für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, widerruflich erlaubt werden.

§ 24 Ausschüsse. (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Absatz 6 KVVG), zu denen er auch Dritte durch Beschluss als Mitglieder hinzuziehen kann. Die Zahl der hinzugezogenen Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes in den Ausschüssen nicht überschreiten.

(2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchenvorstand. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 18 entsprechende Anwendung.

(3) Die Ausschüsse können nur dann bindende Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der Beschlussfassungs-kompetenz ermächtigt sind. Einem Ausschuss kann keine Generalvollmacht erteilt werden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Kirchengemeinden, die die Entwicklung zum Pastoralen Raum beendet haben und nach Aufhebung der beteiligten bisherigen Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde bilden.

§ 25 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat. (1) Die Arbeit des Kirchenvorstandes muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.

(2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

§ 26 Kirchengemeindeverbände. Die vorstehenden Regelungen finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung.

§ 27 Schlussbestimmungen. Diese Geschäftsweisung tritt am 1.12.2001 in Kraft. Die Anordnung und Richtlinien für die Arbeit der Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (ARKV) vom 4.1.1988 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 47, Nr. 2, Artikel 6, Seite 9 ff.) treten außer Kraft.

Hamburg, den 31. Juli 2001

L. S.

+ Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg